

201 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (74 der Beilagen): Abkommen in Form eines Notenwechsels zwi- schen der Republik Österreich und der Euro- päischen Wirtschaftsgemeinschaft zur neuerli- chen Verlängerung des Befristeten Abkom- mens über eine gemeinsame Disziplin betref- fend den gegenseitigen Handel mit Käse

Das am 21. Oktober 1981 unterzeichnete Befristete Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse ist am 31. Dezember 1986 ausgelaufen.

Zwischen Österreich und der Gemeinschaft hat eine Reihe von Konsultationen über eine unbefristete Verlängerung des Käseabkommens stattgefunden. Da auf Grund des Verhandlungsverlaufes jedoch bis 1. Jänner 1987 kein neues Abkommen abgeschlossen werden konnte, hat die EG-Seite vorgeschlagen, das derzeit in Kraft stehende Abkommen bis zum Inkrafttreten des neuen unbefristeten Abkommens, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987, zu verlängern.

Der zwischen Österreich und der EG durchgeführte Notenwechsel betreffend die Verlängerung des Befristeten Abkommens zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse ist gesetzändernd, weil dadurch die Geltungsdauer des auf Gesetzesstufe stehenden Abkommens über den gegenseiti-

gen Handel mit Käse um einen weiteren Zeitraum und zwar vom 1. Jänner 1987 bis 31. Dezember 1987 verlängert werden soll und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Juni 1987 in Verhandlung gezogen und nach den Ausführungen des Berichterstatters und Wortmeldungen der Abgeordneten H a i g e r i n o s s e r, E i g r u b e r und des Ausschußobmannes Abgeordneten S t a u d i n g e r sowie von Bundesminister G r a f mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlusffassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Der Handelsausschuß stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem Abschluß des vorliegenden Staatsvertrages: Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur neuerlichen Verlängerung des Befristeten Abkommens über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse (74 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1987 06 17

Dipl.-Vw. Killisch-Horn

Berichterstatter

Staudinger

Obmann